



KINDERUNTERSTÜTZUNG / WAISENVERSORGUNG

(§§ 22 und 23 der Satzung des Wohlfahrtsfonds)

Wer hat Anspruch auf Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung und wie lange?

Bezieht ein Arzt/Ärztin die Invaliditäts- oder Altersversorgung der Ärztekammer für Kärnten, so besteht für *eheliche, uneheliche und legitimierte Kinder oder Wahlkinder Anspruch auf Kinderunterstützung*.

Waisen nach Ärztekammermitgliedern, die eine Alters- oder Invaliditätspension erhalten würden, gebührt die *Waisenversorgung* der Ärztekammer für Kärnten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

Über das *vollendete 18. Lebensjahr* hinaus – längstens bis 27 – wird *Kinderunterstützung* bzw. *Waisenversorgung* gewährt, wenn die betreffende Person sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wegen körperlicher oder psychischer Krankheiten oder Störungen erwerbsunfähig ist, wenn dieser Zustand seit Vollendung des 18. Lebensjahres oder in unmittelbarem Anschluss an die Berufs- oder Schulausbildung besteht, solange dieser Zustand andauert.

Ein Anspruch auf Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung besteht nicht für Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet und selbst Einkünfte haben, bei Verhehlung und für Zeiträume, für die für das Kind vor der Vollendung des 26. Lebensjahres keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Wie hoch ist die Kinderunterstützung/Waisenversorgung und wie oft wird sie ausgezahlt?

Die *Kinderunterstützung* beträgt 15 % der Grundleistung des Pensionsempfängers (dzt. höchstens €174,90 brutto monatlich).

Die Höhe der *Waisenversorgung* beträgt für Halbweise 22 % der Grundleistung (im Jahre 2009 höchstens €256,52 brutto monatlich) und für Vollweise 44 % der Grundleistung, auf die der verstorbene Kammerangehörige Anspruch hätte (dzt. höchstens € 513,04 brutto monatlich).

Kinderunterstützung und Waisenversorgung erhöhen sich, wenn die Berufsausbildung nicht am Wohnort des Erziehungsberechtigten erfolgen kann, um 9 % der Grundleistung (dzt. höchstens €104,94/Monat), 14-mal jährlich.

Zusatzanspruch für Bezieher einer Waisenversorgung

Hätte der Versicherte Anspruch gehabt aus der Zusatzleistung I, so erhalten Halbweise 25 % davon, Vollweise 50 %.

Die Waisenversorgung der Zusatzleistung II beträgt 20 % für Halbweise und für Vollweise 40 % der Alterszuwendung, die der verstorbene Kammerangehörige bezog.

Die Leistungen der Ärztekammer für Kärnten werden 14-mal jährlich erbracht.

Wann beantrage ich die Kinderunterstützung/Waisenversorgung?

Das Ansuchen um Gewährung einer Kinderunterstützung ist gleichzeitig mit dem Ansuchen um Invaliditäts- oder Altersversorgung zu stellen und wird bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ab dem auf die Antragstellung folgenden Monat gewährt. Schul- bzw. Inskriptionsbestätigungen müssen beigelegt werden.

Die Waisenversorgung soll umgehend nach dem Tode des Kammerangehörigen bei der Ärztekammer beantragt und die entsprechenden Bestätigungen beigelegt werden.

Besteht während des Bezuges der Kinderunterstützung/Waisenversorgung eine Versicherung?

EmpfängerInnen einer Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung sind beitragsfrei bei der Ärztekammer für Kärnten auf den Ersatz von Krankenhauskosten/Sonderklasse versichert, sofern der Kammerangehörige versichert ist bzw. der Verstorbene versichert war.

Die Leistungen sind im § 15 der Satzung des Wohlfahrtsfonds detailliert festgehalten.

Wann werden die Überweisungen eingestellt?

Die Überweisung der Kinderunterstützung bzw. Waisenversorgung wird von der Ärztekammer eingestellt, wenn die Schul- bzw. Inskriptionsbestätigung nicht übermittelt wird.

Auch wird die Zahlung eingestellt, sobald das Studium beendet ist, das 27. Lebensjahr erreicht wurde, während der Zeit des Präsenzdienstes, bei Bezug eines eigenen Einkommens, bei Verhehlichung und für Zeiträume, für die für das Kind vor der Vollendung des 26. Lebensjahres keine Familienbeihilfe bezogen wird.

Was ist der Ärztekammer bekanntzugeben?

Adressänderungen, Änderung der Bankverbindung und Konto-Nummer, Beendigung der Schulausbildung bzw. des Studiums, Ableistung des Präsenzdienstes, Verhehlichung, die Einkommenshöhe bei Zusatzverdienst.

Bei Rückfragen steht Ihnen im Kammeramt Frau Kutschek, Tel.Nr.: 0463/5856-27 gerne zur Verfügung.